

MOTION von Werner Hürlimann (SVP, Uster), Bruno Grossmann (SVP, Wallisellen) und Ueli Kübler (SVP, Männedorf)

betreffend Festlegung von dezentralen Gebieten für die Aushubablagerung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der anfallende Erdaushub im Kanton Zürich wirtschaftlich und umweltfreundlich deponiert werden kann.

Werner Hürlimann
Bruno Grossmann
Ueli Kübler

Begründung:

Noch im Jahr 1995 ist der Kantonsrat bei der Festsetzung des kantonalen Richtplanes davon ausgegangen, dass im Kanton - vorab im Rafzerfeld - genügend Auffüllvolumen vorhanden sei. Wo Deponiemöglichkeiten fehlten, seien Umschlagsanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Entwicklung hat einen andern Lauf genommen. Riesige Tunnelbauten und zunehmende Hoch- und Tiefbauten liessen das Deponievolumen selbst im Rafzerfeld knapp werden. Umschlagsanlagen eignen sich nur für Grossbaustellen; dezentrale Anlagen sind unwirtschaftlich. Die von Privaten gemeinsam mit dem Kanton errichtete Anlage in Effretikon musste mit erheblichen Verlusten liquidiert werden.

Zum Beispiel im Glattal und im Zürcher Oberland bestehen zur Zeit praktisch keine Deponiemöglichkeiten mehr, obschon noch verschiedene Gruben offen sind. Es können allenfalls noch Kleinmengen zu exorbitanten Preisen abgelagert werden. Grössere Mengen müssen über weite Distanzen, teilweise bis nach Deutschland transportiert werden. Das hat zur Folge, dass zur Abdeckung der Leistung eines Aushubbaggers 25 4-Achslastwagen für den Materialtransport eingesetzt werden müssen. Dies ist ein wirtschafts- und umweltpolitischer Sündenfall höherer Ordnung. Dazu kommt noch, dass die Deponiemöglichkeiten im benachbarten Deutschland alles andere als gesichert sind.

Eine Verbesserung dieser Situation kann nur durch die Festsetzung von dezentralen Deponiegebieten erzielt werden. Mit verkürzten Transportwegen wird das Strassennetz und die Umwelt entlastet.

Die tatsächlichen Gegebenheiten stehen in krassem Gegensatz zu den bei der Festsetzung des Richtplanes getroffenen Annahmen. Die Planung ist entsprechend § 9 Abs. 2 PBG der neuen Entwicklung anzupassen.